

Edmund Schönenberger

Akteneinsicht und notwendige Verteidigung Straf- und psychiatrisch Verfolgter

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass Straf- und psychiatrisch Verfolgte in ihren Haftprüfungs- und Gerichtsverfahren durchs Band ohne Kenntnis der Akten antreten.

Treten der Richter oder der Verteidiger in solchen Verfahren ohne Kenntnis der Akten an, so ist dies ein absoluter Nichtigkeitsgrund.

Das Gleiche muss gelten, wenn der Betroffene selbst seine Akten nicht gesehen hat.

Da in den Verfahren die Offizialmaxime gilt, müssen sich die Richter vergewissern, ob der Betroffene dieses elementare Verfahrensrecht wahr genommen hat. Hat er es nicht, müssen sie die Verhandlung verschieben und ihn auffordern, seine Akten zu studieren und ihm dazu auch genügend Zeit und Gelegenheit einräumen (Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK).

In all den Fällen, in welchen der Betroffene sein Akteneinsichtsrecht nicht wahrgenommen hat, er jedoch mit einem Verteidiger antritt, wird die Verteidigung bereits aus diesem Grund zu einer notwendigen!

Bei psychiatrisch Verfolgten pflegen die Anstalten den Betroffenen die Akteneinsicht mit dem Argument zu verweigern, eine solche würde ihrer Gesundheit schaden. Einige Gerichte lassen den Verteidiger sogar einen Revers unterschreiben, er dürfe die Akten dem Betroffenen nicht zeigen! Auch das macht die Verteidigung zwingend zu einer notwendigen.

Die mangelnde Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts durch die Betroffenen lässt sämtliche Haftprüfungs- und Gerichtsverfahren zu nichtigen werden. Unterlassen es die Gerichte, im Rahmen der Offizialmaxime die Frage zu klären, ob der Betroffene seine Akten gesehen hat, werden jedes Mal die einschlägigen Prozessordnungen und damit gleich zwei Menschenrechte verletzt: Die Freiheit wird nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen (Art. 5 Ziff. 1 EMRK) und das Gerichtsverfahren erscheint als unfair (Art. 6 Ziff. 1 EMRK).

Es gibt tausend Gründe, welche die Behauptung stützen, dass in der Schweiz die Verbrechen gegen die Menschenrechte sich jagen.

Der vorliegend dargestellte Zusammenhang ist ein weiterer ...

In den einschlägigen Verfahren lautet die Gretchenfrage des Verteidigers an seine KlientIn:

"Haben Sie in diesem oder früheren Verfahren je Ihre Akten gesehen?"

Was übrigens diesen Revers anbelangt, welcher dem Verteidiger verbietet, die Akten der KlientIn zu zeigen, habe ich ihn - selbstverständlich ohne dass die Justiz es je gewagt hätte, mich deswegen zu behelligen - jeweils mit der Bemerkung zurück geschickt, ich würde keine menschenrechtswidrigen Wische unterzeichnen. Das Akteneinsichtsrecht ist im Menschenrecht auf Privatleben enthalten (Art. 8 EMRK).

Meine Klienten haben ihre Akten immer sehen können. Es gibt für sie nichts Heilsameres, wenn sie via die Einsicht den Nebel dieses inquisitorisch-mittelalterlichen Geheimprozesses durchringen können. Den Komplex habe ich vor rund 20 Jahren schon in der Musterbeschwerde des Vereins PSYCHEX thematisiert.

Exzerpt aus Musterbeschwerde:

<http://www.swiss1.net/lftpdemokratie/mb.html>

12. Es sind sämtliche Urkunden, die nicht in einer formgerechten Untersuchung zustande gekommen sind, aus den Akten zu entfernen, da ansonsten Art. 5 Ziff. 1 lit. e, Art 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 4 BV und Art. 397 f Abs. 1 ZGB verletzt werden. Dies gilt insbesondere von der so genannten Krankengeschichte. Sie ist nicht die Geschichte des Betroffenen, sondern derjenigen, welche sich in ihr verewigen. Sie stellen darin lediglich ihre Sicht der Dinge dar. Da der Betroffene bei solchen Schreibarbeiten nicht dabei ist und daher auch nicht sofort wegen falscher Protokollierung remonstrieren kann, entbehren die Aufzeichnungen jeglichen Beweiswertes. Im Gegenteil! Sie fixieren geradezu die Vorurteile. Sofern der Schreiberling einen Vorfall notiert, an welchem er selber beteiligt war, ist die Beschönigung seines eigenen Anteils die Regel, die Fehler werden dem anderen zugeschoben. Etwas anderes anzunehmen, ist lebensfremd. Jeder weitere Schreiberling wird zudem durch die Voreinträge automatisch in die Sicht seines Vorgängers verführt, womit sich die Vorurteile potenzieren. Am Schluss verdichtet sich das Zusammengeschusterte zum fürchterlichen Bild über den Betroffenen: Er ist geisteskrank! Für ein solches Verdikt ist die Krankengeschichte völlig untauglich. Viel mehr als den Schluss, dass der Betroffene in den Köpfen ihrer Verfasser zum Geisteskranken geworden ist, lässt sie nicht zu. Im Jargon der Psychiatrie ausgedrückt handelt es sich um Projektionen.

Die Notizen der Anstalt können auch nicht als Gutachten Eingang in den Prozess finden. Die in Art. 397e Ziff. 5 ZGB genannten Sachverständigen dürfen gerade eben nicht von der Anstalt stammen. Sofern das Anstaltspersonal aus eigener Wahrnehmung über relevante Tatsachen berichten kann, sind diese Personen als Parteivertreter im Prozess einzuvernehmen.

Die Angaben der Hausärzte bzw. der behandelnden Ärzte, welche unsere Klientschaft in die Anstalt eingewiesen oder Auskünfte über sie gegeben haben, unterliegen ebenfalls einem Beweisverwertungsverbot, da das Berufsgeheimnis verletzt wird. Unverwertbar bleiben schliesslich Informationen von Angehörigen, welchen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und die nicht darauf hingewiesen worden sind.

13. Es wird beantragt, dass unserer Klientschaft vor der Hauptverhandlung persönlich Einsicht in die vollständigen Akten zu gewähren ist. Sie ist technisch zu organisieren (Versendung der Akten in die Anstalt oder Chauffierung unserer Klientschaft zum Gericht). Die Abweisung des Antrages zieht die Verletzung von Art. 4 BV nach sich.

Die Tatsache, dass lediglich die Richter den Akteninhalt kennen, während der diesen gegenüberstehende Betroffene nie genau weiss, was alles über ihn zusammengetragen worden ist, stellt eine der wohl heimtückischsten Benachteiligungen dar. Durch die Lektüre der Akten vor der Verhandlung weiss der Zwangspsychiatrisierte, was der Richter weiss. Der mit dem alleingepachteten Wissen des Gerichtes verbundene Machtvorteil ist in einem wirklich freiheitlich demokratischen Rechtsstaat unstatthaft.

Nicht wahr?